

Planung von Vormauerwerksabfangungen

Problem/Frage:

Sie haben mit Schreiben vom 12.07.2002 angefragt, ob die Planung von Vormauerwerksabfangungen als Besondere Leistung zu werten ist oder zu den Grundleistungen zählt. Sie wiesen auf die Auffassung der Bauherrschaft hin, wonach die Leistungen für die Vormauerwerksabfangung deswegen keine Besonderen Leistungen bei der Tragwerksplanung sein könnten, weil sie – anders als die Elementpläne für Stahlbetonfertigteile – nicht in die Liste der Besonderen Leistungen aufgenommen worden seien. Die Bauherrschaft folgert daraus weiter, dass es sich deswegen bei den fraglichen Leistungen um Grundleistungen bei der Tragwerksplanung für das gesamte Gebäude handeln würde.

Antwort:

Grundleistungen nach § 2 Abs. 2 HOAI umfassen nach dem Wortlaut der Verordnung „die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages **im allgemeinen** erforderlich sind.“ Dem gegenüber werden die Besonderen Leistungen in der Verordnung als Leistungen definiert, die zu den Grundleistungen hinzu oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern. **Sie sind in den Leistungsbildern nicht abschließend aufgeführt.**

Darüber hinaus wird in § 2 Abs. 3 ergänzend festgestellt, dass die Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes auch in anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden können, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen.

Die mit Fettdruck hervorgehobene Definition „im allgemeinen“ verdeutlicht, dass die Grundleistungen im Allgemeinen zur Erreichung des Planungszieles ausreichen. Nur dann, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, wird die Vereinbarung von Besonderen Leistungen notwendig werden (so die amtliche Begründung zu der ab 01.01.1996 geltenden Fassung der HOAI in der 2. Bundesanzeigerauflage 2002, Seite 84).

Aus dieser Formulierung ergibt sich auch, dass bei bestimmten Objekten andere Leistungen als diejenigen, die im Leistungsbild aufgeführt sind, an die Stelle von Grundleistungen treten können. Daraus kann des Weiteren gefolgert werden, dass die Position der Bauherrschaft zutreffend sein könnte. Allerdings muss in diesem Zusammenhang die Frage geklärt werden, für welches Objekt diese Leistungen erbracht werden.

Sie sind mit der Tragwerksplanung für das Altenpflegezentrum beauftragt, dessen Fassade nach Ihren Worten zum einen Teil aus Vormauerwerk mit ein bzw. zwei Abfanghorizonten, zum anderen aus Vorsatzschalen aus Betonfertigteilen besteht. Zweifelsfrei handelt es sich bei der Tragwerksplanung für das Altenpflegezentrum selbst um die Leistungen für ein Tragwerk, welches die Standsicherheit des Gebäudes bewirkt.

Nicht Bestandteil dieses Tragwerks ist die Fassade des Pflegezentrums; dies ist ausdrücklich in der amtlichen Begründung zu § 62 Abs. 7 HOAI (Amtl. Begr. a.a.O. Seite 130) definiert. Hier heißt es wörtlich:

„Daher übernehmen häufig Fassadenverkleidungen die Funktion einer Außenmauer vollständig; sie sind substantiell Bestandteil des Rohbaus, allerdings ist die Tragwerksplanung der Fassadenverkleidung nicht Gegenstand der Grundleistungen des § 64.“

Hieraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Tragwerksplanungsleistungen für die Fassadenverkleidungen im allgemeinen und im vorliegenden Fall für die kombinierte Vormauerwerks- und Betonfertigteilkonstruktion im besonderen in der derzeit geltenden HOAI nicht erfasst sind. Leistungen hierfür sind deswegen frei vereinbar. Dies gilt dann besonders für die von Ihnen beschriebene Planung der Vormauerwerksabfangung. Es handelt sich bei dieser Leistung also nicht um eine Besondere Leistung, die zu den Grundleistungen für das Tragwerk des Altenpflegezentrums hinzutritt, sondern zusammen mit den übrigen für die Fassade erforderlichen Tragwerksplanungsleistungen um eine eigenständige Leistung für ein eigenständiges Tragwerk „Fassade“.

Zum Beleg für diese Interpretation wird auf verschiedene HOAI-Kommentare zurückgegriffen, die wegen der Interpretationsschwierigkeit dieses Sachverhalts im Folgenden auszugsweise zitiert werden:

Locher/Koebler/Frik: Kommentar zur HOAI, 8. Auflage 2002 § 1 Rdn. 4:

„Problematisch ist auch das Honorar für die Fassadenplanung. Im Einzelfall ist ... zu prüfen, ob Planungsleistungen aus Teil II für Teile eines Gebäudes erbracht wurden. ... Meist kommen jedoch auch Leistungen aus anderen Teilen der HOAI hinzu, wie z.B. aus dem Bereich Tragwerksplanung (Teil VIII) ...“

Jochem: HOAI Kommentar, 4. Auflage 1998 § 62 Rdn. 47:

„Die Tragwerksplanung der Fassadenkonstruktion ist nicht Gegenstand der Grundleistungen des § 64 HOAI (vgl. amtl. Begr. zu § 62 Abs. 7).“

Enseleit/Osenbrück: HOAI Praxis, 3. Auflage 1997 Rdn. 377-1:

„Klar ist ... dass die Tragwerksplanung der Fassadenverkleidung selbst nicht Gegenstand der Grundleistungen des § 64 ist ...; hierfür können eigenständige Honorare – sowohl bei Vereinbarung nach § 62 Abs. 4 (Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach Kostengruppen) als auch bei Vereinbarung nach § 62 Abs. 5 und 6 (nach Fachlosen) – vereinbart werden.“

Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen: HOAI-Kommentar 5. Auflage 1996 § 62 Rdn. 31:

„Für ... Fassadenverkleidungen ... kann dadurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Tragwerksplanung entstehen, dass besondere Vorkehrungen für die Befestigung und die Lastaufnahme vorzusehen und zu berechnen sind ... Dagegen müssen Berechnungen von Fassadenverkleidungen und deren Unterkonstruktion selbst als zusätzliches Tragwerk i.S. des § 56 angesehen werden.“

Selbst wenn diese Zitate nicht ausreichend deutlich gemacht hätten, wie die Honorierungsvorschriften für die hier ausgeführte Fassade zu beurteilen sind, steht doch außer Frage, dass die Leistungen für die Vormauerwerksabfangungen mit den Leistungen direkt vergleichbar sind, welche der Tragwerksplaner für Elementpläne für Stahlbetonfertigteile zu erbringen hat. Diese Pläne – für eine Fassade hergestellt – sind natürlich auch keine Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI, sondern Ausführungszeichnungen des Tragwerksplaners für einzelne Tragwerksteile und Tragwerkselemente der Fassade wie z.B. Rahmen, Riegel, Stützen, Wandbauteile etc. Diese sind unter Berücksichtigung aller entscheidenden Lasten zu bemessen, zu konstruieren und auch darzustellen, die für eine Fassade typisch sind. Hier sind vor allem Windkräfte (Druck oder Sog) zu nennen, die auf die Fassade wirken.

Der Aufwand für Elementpläne von Stahlbetonfertigteilen oder auch für die hier zur Ausführung vorgesehene Fassadenkonstruktion ist ungleich größer als für reine Fassadenverkleidungen, für die im Regelfall keine eigenständige Tragwerksplanung erforderlich ist. Auch hieraus folgt in Verbindung mit der klaren Aussage in der amtlichen Begründung, welche Leistungen in der HOAI verordnet und nicht verordnet sind, dass das Honorar für die Planung der Vormauerwerkabfangung zusätzlich zu dem Grundleistungshonorar des Gebäudes allein zu berechnen ist. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn wie in Ihrem Fall die Anwendung des § 62 Abs. 8 zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten vereinbart ist. Diese Vereinbarung bezieht sich nämlich auf das Tragwerk des Altenpflegezentrums **ohne** Fassade.

Ludwigshafen, 28.03.2004

Wolfgang Kaufhold
Beratender Ingenieur
Von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare